



DIANA KRAUSE & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE  
STEUER- UND INSOLVENZBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
TORGAU-RIESA-OSCHATZ

2. Quartal 2016

## Aktuelle Infos zu HARTZ IV

Man glaubt gar nicht, was das  
Jobcenter alles übernehmen muss!

*Hätten Sie's geahnt?!*



- Die Kosten für einen **Babykindersitz** muss das Jobcenter auch dann übernehmen, wenn nicht die hilfebedürftigen Eltern des Kleinkindes über ein Fahrzeug verfügen, sondern es regelmäßig von den Großeltern mit deren PKW befördert wird.

(Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 28.07.2015, Az.: S 11 AS 44/15)

- Fließt **Kindergeld** im Rahmen einer Nachzahlung für mehrere Monate in nur einem Monat zu, ist für jeden Monatsbetrag die Versicherungspauschale von 30,00 € abzusetzen.

(Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.09.2015, Az.: L 31 AS 1571/15)

- Die Übernahme einer **Betriebs- und Heizkostennachforderung** als aktueller Bedarf ist ausgeschlossen, wenn der Hilfebedürftige im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Nachzahlungsforderung nicht im Leistungsbezug gestanden hat und die Wohnung nicht mehr bewohnt wird.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.06.2015, Az.: B 14 AS 40/14 R)

- Die Meldung beim Sachbearbeiter verbunden mit der Weigerung, mit diesem zu kommunizieren, erfüllt nicht den Zweck der Meldeauforderung. Dies ist wie ein Nichterscheinen zu

werten und stellt daher eine **Meldepflichtverletzung** dar.

(Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 17.05.2013, Az.: S 9 AS 1111/13 ER)

- Eine **Bearbeitungsdauer** von mehr als 3 Wochen für einen Weiterbewilligungsantrag ist nicht gerechtfertigt, wenn keine Veränderungen in den Verhältnissen des Leistungsberechtigten gegenüber den Vorgängerzeiträumen eingetreten sind.

(Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20.08.2015, Az.: S 99 AS 7893/15 ER)

- Leistungsempfänger der **Grundsicherung** müssen für die vom Jobcenter gewährte Wohnungserstausstattung (Geldleistung) keine Quittungen vorlegen; die Auflage, Nachweise zur Verwendung der Leistungen vorzulegen, ist rechtswidrig.

(Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 06.07.2015, Az.: S 25 AS 607/12)

- Das Jobcenter muss die **Fahrtkosten für JVA-Besuche** naher Angehöriger übernehmen; Fahrten zum Gefängnis stellen besonderen Bedarf gem. § 21 SGB II dar.

(Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 09.04.2014, Az.: S 49 AS 2184/12)

- Kosten für nicht verschreibungspflichtige **Medikamente** als auch für nicht verordnungsfähige Arzneimittel können einen Anspruch auf Mehrbedarf gem. § 21 SGB II auslösen.

(Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2014, Az.: L 7 AS 357/13 B)

- Das Jobcenter muss Kosten für die Teilnahme an einer **Lese- und Rechtschreibförderung** übernehmen.

(Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2013, Az.: L 19 AS 2015/13 B ER)

- Eine **„Mithaftung“** der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) sieht das Gesetz nicht vor; die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind beim Sanktionierten ggf. zwar zu kürzen, die übrigen Mitglieder der BG haben dann jedoch einen höheren Anspruch auf KdU, sodass der BG immer die vollen KdU zu gewähren sind – auch bei Sanktionierung eines Mitglieds der BG.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.05.2013, Az.: B 4 AS 67/12 R)

## TIPP DES MONATS

**KFZ-Haftpflichtversicherung** vom Jobcenter bezahlen – dies funktioniert bei einem Einkommen des Hilfeempfängers von über 400,00 € im Monat.

Statt des Grundfreibetrages von 100,00 €, der vom Einkommen anrechnungsfrei in Abzug gebracht wird, kann der Hilfeempfänger seine Ausgaben für diese Versicherung konkret und in tatsächlicher Höhe vom Einkommen in Abzug bringen.

Eine jährliche Bezahlung der Versicherungsprämie (anstatt monatlich) kann sich in diesem Fall deutlich günstiger auswirken.

**Tobias Uhl**  
Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
Eilenburger Straße 8  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 77 66 22  
Telefax (0 34 21) 70 41 64  
E-Mail d.krause@krauseundkollegen.de  
Website www.rechtsanwaltskanzlei-krause.de

**ZWEIGNIEDERLASSUNG RIESA**  
Rathausplatz 8  
01589 Riesa  
Telefon (0 35 25) 51 81 81  
Telefax (0 35 25) 51 81 82

**ZWEIGNIEDERLASSUNG OSCHATZ**  
Brüderstraße 3a  
04758 Oschatz  
Telefon (0 34 35) 66 04 83  
Telefax (0 34 35) 66 04 84

**STEUERBÜRO**  
Scheffelstraße 6  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 73 83 7-0  
Telefax (0 34 21) 73 83 7-10

**Rechtsanwältin Diana Krause**   
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

**Rechtsanwältin Kathrin Sommer**   
(angestellte Rechtsanwältin)  
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Rechtsanwalt Tobias Uhl**   
(angestellter Rechtsanwalt)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Qualität durch Fortbildung**  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer



digitale Visitenkarte